

Federführendes Amt:

Amt für öffentliche Ordnung

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	09.11.2023

**Betreff:**

***Straßenrechtliche Einziehung einer Teilfläche des Flurstücks 3827 „Ob dem Stäffele“, in Winnenden***

**Beschlussvorschlag:**

1. Es wird festgestellt, dass die auf beiliegendem Lageplan markierte Teilfläche des Flurstücks 3827 Ob dem Stäffele in Winnenden für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden Württemberg durchzuführen.

## **Begründung:**

Der im beigefügten Lageplan farblich markierte Bereich des Grundstücks Flst. 3827 soll an den Eigentümer des Flst. 3827/1 verkauft werden.

Bei der genannten Teilfläche handelt es sich um eine Straßenfläche im Sinne von § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Vor der Veräußerung dieser Fläche ist deshalb die Durchführung eines straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg erforderlich.

Der Baulinienplan mit Bebauungsvorschriften aus dem Jahr 1962 setzt am südlichen Ende der geplanten Erschließungsstraße Ob dem Stäffele eine Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche fest. Die Straße Ob dem Stäffele ist mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5,0 m und einem einseitigen Gehweg auf der westlichen Seite mit ca. 1,4 m bemessen. Dies ist für eine Wohnstraße mit den anzunehmenden Verkehrsmengen ausreichend. Vermutlich wurde die Aufweitung am südlichen Ende der geplanten Erschließungsstraße Ob dem Stäffele geplant und gebaut, um für die abknickende Wohnstraße Fliederweg eine Ausweichfläche zu haben. Wirklich erklärbar ist die Fläche mit einer Tiefe von ca. 3,5 m vom Fahrbahnrand nicht. Seither wurde die Fläche zum Parken genutzt, wobei es sich zeigt, dass die Fahrzeuge um durchschnittlich 1 m zu lang sind und beim Parken in den Fahrbahnbereich hineinragen. Es kommt somit hier immer wieder zu beengten Situationen. Gerade für die Entsorgungsunternehmen ist die Befahrung schwierig.

Ebenso wird durch das Teilgrundstück der einseitige Gehweg unterbrochen. Dieser sollte eigentlich bis zum Kreuzungspunkt Ob dem Stäffele / Fliederweg fortgeführt werden. Bei einem Verkauf des Grundstücks und im Zuge einer Neuplanung ist vorgesehen, den Gehweg bis zum Fliederweg zu verlängern. Dann ist auch der Fußweg in westliche Richtung zur Straße Hertmannsweiler Weg besser und sicherer für den Fußverkehr angebunden.

Natürlich kann nicht unerwähnt bleiben, dass bei einer Einziehung 6-7 Stellflächen entfallen werden. Diese sind zwar nicht offiziell als solche ausgewiesen, werden allerdings so genutzt. Das erhöht den dort bereits vorhandenen Parkdruck zusätzlich.

Eine Straße kann dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Unter Abwägung aller Interessen wird festgestellt, dass die betreffende Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken wird durch die beabsichtigte Einziehung nicht beeinträchtigt. Die Sicherheit der zu Fuß gehenden Personen durch die Verlängerung des Gehweges und die Wiederherstellung des fließenden Verkehrs durch die Verbreiterung der derzeit noch zu schmalen Fahrbahn sprechen für die Einziehung dieser Teilfläche.

Verwaltungsinterne Stellungnahmen wurden eingeholt. Darüber hinaus wurde auch die Stadtwerke Winnenden GmbH angehört. Es wurden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben. Wie bereits ausgeführt, bestehen auch aus straßen- und verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Belange der Leitungsträger (in diesem Fall die Stromnetzgesellschaft) werden bei einem Verkauf durch eine entsprechende grundbuchrechtliche Sicherung berücksichtigt.

Die Einziehung richtet sich nach den Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Die Einziehungsabsicht sowie die anschließende Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Einlegung von Rechtsmitteln ist möglich.

**Anlagen:**

Anlage - Einziehung Ob dem Stäffele F1St 3827